



Bundesarbeitskammer
z. H Frau Martha Eckl
Prinz-Eugen-Str. 20 – 22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1559
bildung@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

G.-Zl.: BA-2012-32602

Bei Rückfragen Mag. Haunholter/Sto

Klappe 1501 Innsbruck, 2012-12-05

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) geändert wird, Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung

Werte Kollegin Mag. Eckl,

die AK Tirol begrüßt das im § 14f Abs. 1 angeführte Ziel der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Studienplätzen unter im internationalen Vergleich qualitativ adäquaten Studienbedingungen und der Verbesserung der Betreuungsrelationen. Wenn dies durch die vorgeschlagene Möglichkeit einer kapazitätsorientierten studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung ermöglicht wird, so bejahen wir diesen Vorschlag.

Auch mit der in den Erläuterungen angeführten Absicht, die öffentlichen und privaten Ausgaben für den tertiären Bildungssektor nachhaltig und den Ansprüchen einer modernen Wissensgesellschaft entsprechend auszuweiten und dafür eine transparente Gestaltung der Finanzierung der Universitäten zu verwirklichen, gehen wir konform. Dazu weisen wir darauf hin, dass die Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 16 Abs. 1 nicht nur mit einheitlichen Standards zu implementieren ist, sondern Abweichungen davon auch zu einer Verminderung der zugewiesenen Beträge führen können. Es sollte hier ein eindeutiger

einheitlicher Standard vorgeschrieben werden, der fälschliche Zuordnungen verhindert und die damit möglicherweise verbundenen zu hohen Zuweisungen unterbindet.

Wenn von der nachhaltigen Gestaltung des tertiären Bildungssektors gesprochen wird, so weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass dies auch im § 14c Abs. 1 angeführten „gesamtösterreichischem Universitätsentwicklungsplan“ umgesetzt werden sollte. Aus diesem Grund sollte der gesamte tertiäre Bildungssektor in den gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan aufgenommen werden und z. B. nicht wie geplant die Pädagogischen Hochschulen davon ausgeklammert sein.

Im Sinne des lebenslangen Lernens und der Beihilfen- bzw. Stipendiensituation widmen sich viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einem berufsbegleitenden Studium. Durch die Einführung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung werden die prüfungsaktiven Studierenden zu einer sehr relevanten Berechnungszahl für die Hochschulen. Der Umkehrschluss darf keinesfalls dazu führen, dass berufsbegleitend Studierende für die Hochschulen aufgrund einer möglichen fehlenden Finanzierung unattraktiv werden. Der angestrebte bessere Betreuungsschlüssel soll auch das berufsbegleitende Studium erleichtern und bei der Studienplatzfinanzierung sollten auch die berufsbegleitenden Studienplätze berücksichtigt werden.

Wir begrüßen die vorgesehene Änderung bezüglich der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die die praktizierte Realität der zweiten Wiederholungsmöglichkeit über die Universitätssatzung von vornherein in das Gesetz aufnimmt. Dies könnte auch dadurch erfolgen, dass in § 66 Abs. 1a der Begriff „dürfen einmal wiederholt werden“ durch „zweimal wiederholt werden“ ersetzt wird. Das vorgesehene Erlöschen der Zulassung und die neuerliche Zulassung im darauffolgenden Studienjahr bedeutet nur einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

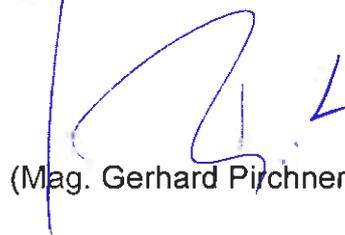
Mit kollegialen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)